

Familienzuschlag

Gültig ab 1. März 2009

Meklenburg-Verpommern West

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	106,24	201,68
übrige Besoldungsgruppen	111,58	207,02

**Alle Angaben ohne Gewähr*

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 95,44 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 244,39 €*).

*) Der Familienzuschlag erhöht sich für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind darüber hinaus nach Maßgabe des § 6 BesVAnpG 2008 M-V um je 50,00 €.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 €, in der Besoldungsgruppe

A 4 um je 20,45 € und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG	
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:	98,76
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	104,84

**Alle Angaben ohne Gewähr*

Ab sofort profitieren Beamte von Ihrem Status: www.future-beamtenkredit.de der Kredit für Beamte